Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 06.11.2026
Öffentlich einsehbar bis: 06.11.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000064031

Publizierende Stelle
Gemeinde Rümlang - Hochbau und Planung, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang

Bauprojekt: Katzenrütistrasse 43b, Rümlang

Bauherrschaft:
Martina und Lukas Halter
Katzenrütistrasse 43b
8153 Rümlang

Die Bauherrschaft ist Projektverfasser/in

Angaben zum Projekt:
Neubau Pool mit Sichtschutzwänden

Katzenrütistrasse 43b, 8153 Rümlang

Grundstück-Nr.: 5304, Zone: W2.0, ES II

Ort der Planauflage:
Webportal „eAuflageZH"
(eBaugesucheZH: portal.ebaugesuche.zh.ch)

Rechtliche Hinweise:
Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.
Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).
In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.
Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Begehren um die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden sind innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung bei der Baubehörde über die Plattform eBaugesucheZH „Zustellbegehren“ (portal.ebaugesuche.zh.ch) zu stellen (§ 315 Abs. 1 neuPBG). Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab der Zustellung des Entscheids (§§ 314-316 PBG).

Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 26.11.2026